

# Die Rechtsmittel bei öffentlich-rechtlichen Entscheidungen

Die Unternehmen der Wohnungswirtschaft sind insbesondere in den Bereichen des öffentlichen Baurechts, des Rechts der öffentlichen Abgaben (Beiträge, Gebühren und Steuern) und im Fördermittelrecht mit Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung konfrontiert.

Da damit Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung für ein Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sein können, gilt es, die Wege zum Vorgehen gegen solche Entscheidungen zu kennen.

## 1. Systematisierung der Rechtsbehelfe

Im Verwaltungsrecht wird zunächst zwischen den formlosen und den förmlichen Rechtsbehelfen unterschieden.

Zu den formlosen Rechtsbehelfen zählen:

- Gegenvorstellung,
- Aufsichtsbeschwerde und
- Dienstaufsichtbeschwerde.

Die förmlichen Rechtsbehelfe sind:

- Widerspruchsverfahren,
- Klage,
- Normenkontrolle und
- vorläufiger Rechtsschutz.

Die formlosen Rechtsbehelfe stehen bei jeder Handlung der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung.

## **2. Zulässigkeit von förmlichen Rechtsbehelfen**

Die Zulässigkeit von förmlichen Rechtsbehelfen setzt das Vorhandensein der sogenannten Sachentscheidungsvoraussetzungen voraus. Diese Sachentscheidungsvoraussetzungen werden von der zuständigen Behörde bzw. dem angerufenen Gericht von Amts wegen geprüft.

Die allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen sind:

1. Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit,
2. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs,
3. sachliche und örtliche Zuständigkeit,
4. Beteiligteigenschaft und Beteiligtenfähigkeit,
5. Prozessfähigkeit,
6. Ordnungsmäßigkeit des Antrags,
7. allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.

Je nachdem welcher Rechtsbehelf herangezogen wird, kommen weitere besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen hinzu.

Diese unterscheiden sich danach, welche Art von Verwaltungshandlungen mit ihnen angegriffen wird.

So sind bei einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt folgende besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen zu prüfen:

1. Vorliegen eines Verwaltungsakts,
2. plausibles Geltendmachen einer Verletzung eigener Rechte,
3. erfolgloses Vorverfahren in Form des Widerspruchsverfahrens,
4. Klagefrist,
5. aufschiebende Wirkung.

Besondere Beachtung ist im Verwaltungsverfahren auf die kurzen Widerspruchs- und Klagefristen zu legen, da ein Verstreichenlassen dieser Fristen regelmäßig zur Unzulässigkeit von Rechtsbehelfen führt.